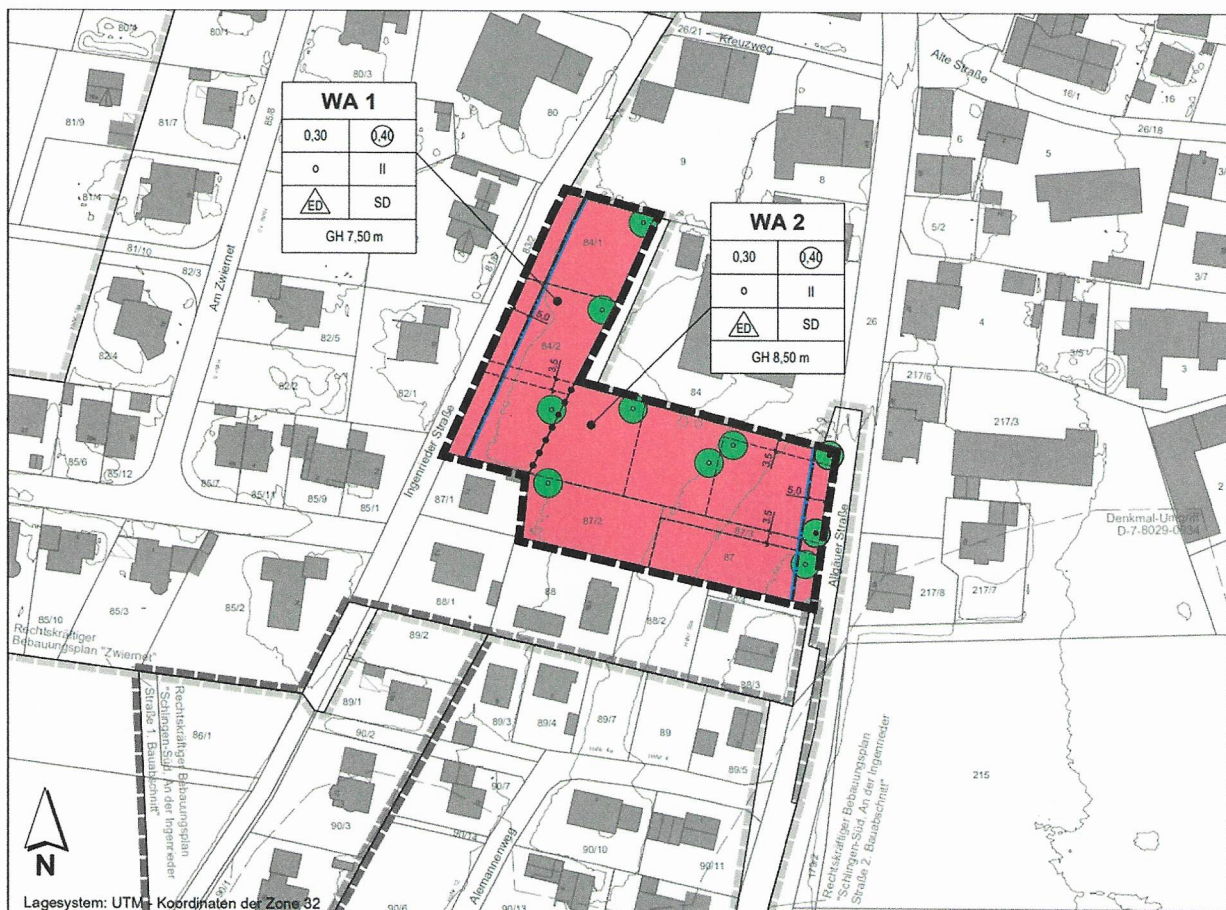


## Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB für die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Am Zwiernet", Stadt Bad Wörishofen.

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 29. Oktober 2025 die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Am Zwiernet" in der Fassung vom 23. Juli 2025 mit redaktionellen Änderungen/Ergänzungen vom 29. Oktober 2025 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.



Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) mit Textlichen Festsetzungen und Hinweisen (Teil B) und der Begründung (Teil C) jeweils in der Fassung vom 23. Juli 2025 mit redaktionellen Änderungen/Ergänzungen vom 29. Oktober 2025.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt

wurde, im Rathaus der Stadt Bad Wörishofen, Bürgermeister-Ledermann-Straße 1, 86825 Bad Wörishofen während der allgemeinen Dienst- und Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend ist der Bebauungsplan auch im Internet auf der Homepage der Stadt Bad Wörishofen sowie über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/> zugänglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Wörishofen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Stadt Bad Wörishofen, den 17.11.2025

(Siegel)

  
.....  
Stefan Welzel  
Erster Bürgermeister

ausgehängt am: \_\_\_\_\_

abgenommen  
am: \_\_\_\_\_